

16.03.26**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - R - U - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1063. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2026

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Beschleunigung von Umweltprüfungen**
COM(2025) 984 final

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuss (R)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,
der **Verkehrsausschuss (Vk)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Verordnungsvorschlag allgemeinEU
R
U

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, indem Umweltprüfungen (im Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie, der SUP-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und der FFH-Richtlinie), insbesondere im Transformationsbereich, erleichtert werden.

- U 2. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission zur Beschleunigung von Umweltprüfungen zur Kenntnis.
- U 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den Verhandlungen auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einzusetzen, dass im weiteren Rechtsetzungsverfahren der Vorschlag grundlegend überarbeitet wird, um vollzugsuntaugliche Regelungen und rechtliche Unklarheiten zu beseitigen. Anderenfalls könnte dies das bisher bestehende einheitliche und rechtssichere Vorgehen bei Umweltprüfungen beeinträchtigen – mit möglichen negativen Auswirkungen auf die beabsichtigte Beschleunigungswirkung.
- EU
R
U 4. Der Bundesrat ist zudem der Auffassung, dass statt einer Verordnung das Instrument einer Richtlinie gewählt werden sollte. Die Normierung im Wege der Verordnung, welche unmittelbar gilt und somit neben den nationalen Rechtsvorschriften zu beachten ist, führt zu einer weiteren Zersplitterung des Rechts und damit zu einer Verkomplizierung für die Rechtsanwender. Im Übrigen erfordern verschiedene Regelungen des Verordnungsvorschlags bereits jetzt zu ihrer Ausfüllung wieder den Erlass von Umsetzungsregelungen durch die Mitgliedstaaten.
- U 5. Der Bundesrat stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag erhebliche langfristige Mehrbelastungen verursacht, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Der Bundesrat empfiehlt daher, dass vor Erlass der Verordnung eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt wird, um die tatsächlichen Auswirkungen auf Verwaltungsstrukturen, Personalkapazitäten und die finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten realistisch zu bewerten.

Zu Artikel 3

Vk
Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8)

6. Artikel 3 des Verordnungsvorschlags sieht eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einrichtung oder Benennung einer zentralen Anlaufstelle auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene vor.

Die Einführung einer einheitlichen Stelle soll dazu dienen, dass die Vorlage der Unterlagen erleichtert und koordiniert erfolgen kann und der Projektträger besser informiert werden soll. Diese Funktion wird jedoch bereits aktuell – wo

sinnvoll – durch die Genehmigungsbehörden wahrgenommen. Die Regelung in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags nimmt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, die Zuständigkeit aus Gründen der Effektivität flexibel auf eine andere Stelle zu übertragen. Darüber hinaus sind bereits entsprechende Vorschriften (z. B. der Net-Zero-Industry-Act; der Critical-Raw-Material Act oder Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001) eingeführt worden. Sie zeigen bislang keine positiven Effekte, sondern verkomplizieren eher die Abwicklung von Verfahren. Dies steht aktuellen Überlegungen zum Bürokratieabbau entgegen. Die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen wird daher kritisch gesehen. Sie greift in die Verwaltungshoheit der Länder ein und steht somit im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich für die Streichung dieser Regelung einzusetzen.

EU
U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8)

7. Der Bundesrat lehnt die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen ab. Aus Sicht des Bundesrates ist in Deutschland keine Beschleunigung oder Vereinfachung von Umweltprüfungen durch eine solche Stelle zu erwarten. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt die Verwaltungskompetenz weit überwiegend bei den Ländern, so dass eine Zentrale Anlaufstelle für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt. Vielmehr müssten – wie etwa bei der Verordnung (EU) 2024/1735 über Netto-Null-Technologien oder der Verordnung (EU) 2024/1252 über kritische Rohstoffe – in den Ländern jeweils separate Zentrale Anlaufstellen geschaffen werden. Dies ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass damit wesentliche Erleichterungen bei der Verfahrensführung bewirkt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass durch die Konzentrationswirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wie auch im Planfeststellungsverfahren bereits eine Verfahrensleitung durch eine zentrale Behörde sichergestellt ist.

Wi
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 6
oder
Ziffer 7)

8. Der Bundesrat lehnt daher eine verpflichtende Einführung „Zentraler Anlaufstellen“ im Rahmen der Umweltprüfung ab. Die Einführung sollte den Mitgliedstaaten selbst überlassen sein und allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.

- EU
Wi
9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen „Zentralen Anlaufstellen“ zur Koordinierung komplexer Verfahren neue Genehmigungsstrukturen schaffen und in den Ländern zu Verwaltungsmehraufwand führen würden. Dies steht dem Ziel der Vereinfachung entgegen. Nach Ansicht des Bundesrates hat die Einführung vergleichbarer Stellen in anderen Rechtsakten nicht zur Vereinfachung und Beschleunigung beigetragen. Nutzen, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Vorgabe, die in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten eingreift, sind aus Sicht des Bundesrates nicht belegt.
- U
10. Statt einer Zentralen Anlaufstelle käme es in Betracht, einen zentralen digitalen Zugangspunkt zu schaffen oder die Bereitstellung von Informationen über die für Umweltprüfungen zuständigen Behörden mit Hilfe eines zentralen digitalen Portals, das gegebenenfalls durch einen KI-Assistenten unterstützt werden kann, zu gewährleisten. Aus Sicht des Bundesrates könnte hierzu das Portal umwelt.info nutzbar gemacht werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Beratungsverfahren darauf zu dringen, dass die Mitgliedstaaten die zur Erleichterung und besseren Koordination der Genehmigungsverfahren geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten selbst bestimmen können.
- U
11. Der Bundesrat stellt fest, dass das Unionsrecht eine Vielzahl von Zentralen Anlauf- und Kontaktstellen vorsieht und der praktische Nutzen dieser Einrichtungen für die Verfahrensbeschleunigung in vielen Fällen fraglich ist. Er bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission für eine kritische Überprüfung dieser Regelungen einzusetzen. An dem Konzept der Zentralen Anlauf- und Kontaktstellen sollte nur in den Fällen festgehalten werden, in denen ein praktischer Nutzen hinsichtlich der Beschleunigung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren nachgewiesen werden kann.

Zu Artikel 4

- EU
Wi
12. Der Bundesrat begrüßt den mit dem Vorschlag verfolgten Ansatz der Kommission, Umweltprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und hierfür einen Rechtsrahmen zu schaffen.

- Wo 13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Notwendigkeit der Regelungen sowie deren konkrete Ausgestaltung und Regelungstiefe mit der Zielsetzung, Verfahren zu beschleunigen und keine weitere Bürokratie aufzubauen, zu überprüfen und dies bei den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen.
- EU
In
Wo 14. Der Bundesrat unterstützt das mit dem Verordnungsvorschlag verbundene Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren durch die Straffung und Koordinierung von Umweltprüfungen zu beschleunigen.
- EU
In
Wo 15. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 4 vorgeschlagene Straffung der Verfahren für Umweltprüfung. Koordinierte und gemeinsame Verfahren können zu einer Beschleunigung von Verfahren beitragen. Dabei sollten auch mehrstufige Planungsverfahren stärker berücksichtigt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich in den Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Möglichkeiten einer vertikalen Abschichtung bei mehrstufigen Planungen vergrößert werden. Eine Abschichtung sollte hier nicht nur in Bezug auf den Inhalt, also Prüfungsumfang und -tiefe, möglich sein. Auch verfahrensrechtliche Erleichterungen, wie der Verzicht auf einzelne Verfahrensschritte oder eine Beschränkung der Prüfung auf eine einzige Ebene eines mehrstufigen Prozesses, sollten ermöglicht werden.
- EU
Vk 16. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Beschleunigung von Umweltprüfungen im Hinblick auf die erforderliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und die notwendige Sanierung im Verkehrsbereich.
- EU
Vk 17. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen, dass der in der Föderalen Modernisierungsagenda vorgesehene Ersatzneubau an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Staatsstraßen, Bundeseisenbahnen und Bundeswasserstraßen ohne Planfeststellung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung künftig rechtssicher erfolgen kann. Dies sollte auch für den Ersatzneubau an kommunalen Straßen, Hafeninfrastrukturen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten.
- EU
Vk 18. Der Bundesrat betont die Bedeutung klarer und praktikabler Regelungen bei Umweltprüfungen. Der Bundesrat begrüßt daher die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Klarstellung, dass Änderungen an oder Erweiterungen von

Projekten grundsätzlich nur eine Vorprüfung erfordern. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass klare Kriterien für die Fälle bestimmt werden, die dennoch eine Umweltprüfung erfordern.

- EU
Vk
19. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung gerade im Hinblick auf die in der Föderalen Modernisierungsagenda vorgesehene Freistellung der Brückenersatzneubauten von der UVP-Pflicht ohne Konditionierung auf, sich dafür einzusetzen, dass klare und praktikable Bagatellschwellen bestimmt werden, bei deren Unterschreiten eine Umweltprüfung bzw. eine Vorprüfung nicht erforderlich ist.
- EU
Wo
20. Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass im weiteren europäischen Gesetzgebungsprozess keine Vorschriften eingeführt werden, die zu einem Mehraufwand für die Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung führen würden und/oder neue Rechtsrisiken für das Bauleitplanverfahren erzeugen.
- U
21. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Behörden bei unzureichender Datenlage auch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, die Erfassung aktueller Daten von dem Vorhabenträger zu verlangen. Entgegen Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags ist deshalb eine Regelung im künftigen Rechtsakt aufzunehmen, wonach die Behörde vom Vorhabenträger auch aktuelle Daten fordern darf, wenn sich Umweltbedingungen in den letzten fünf Jahren wesentlich verändert haben und dies für die Umweltprüfung entscheidungserheblich ist. Zudem weist der Bundesrat darauf hin, dass die Regelung nicht dazu führen darf, dass Vorhabenträger keine eigenen Daten mehr erheben. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Vorhabenträgers, die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit seines Vorhabens erforderlich sind.

Zu Artikel 5

- EU
In
Wo
22. Der Bundesrat begrüßt die Klarstellung in Artikel 5, wann bei Änderungen von Projekten eine Umweltprüfung erforderlich ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass auch Regelungen für die Änderung von Plänen eingeführt werden, um solche Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Unter anderem sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG ausdrücklich auf Planänderungen mit voraussichtli-

chen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt bleiben. Verfahren, mit denen rechtlich verbindlich eine Abweichung von Teilen eines Plans erlaubt wird, sollten nicht in den Anwendungsbereich fallen, um solche einzelfallbezogenen Ausnahmen auch kurzfristig und ohne langwieriges Prüfverfahren ermöglichen zu können.

- R
U
23. Der Bundesrat erachtet den Artikel 5 des Verordnungsvorschlags nebst zugehörigen Begründungen im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich für unklar und bittet die Bundesregierung daher, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene für eine Klarstellung dahingehend einzusetzen, dass von der Regelung sämtliche Änderungen oder Erweiterungen von Projekten der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU) erfasst sind. Für dieses Verständnis spricht nicht nur die Überschrift von Artikel 5 des Verordnungsvorschlags „Änderungen an Projekten“, sondern auch die Erläuterung zu Artikel 5: „In dieser Bestimmung wird klargestellt, wann Änderungen an Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern“. Einschränkungen bestehen jeweils nicht. Schließlich bestätigt auch die Formulierung „wie“ in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Verordnungsvorschlags das Verständnis, dass es sich bei den dort aufgeführten Projekten lediglich um Beispiele handelt. Unklar ist jedoch, weshalb gleichwohl diese sehr spezifischen Änderungs-/Erweiterungsvorhaben aufgeführt werden. Auch der zugehörige Erwägungsgrund 22 in Verbindung mit der dort in Bezug genommenen Rechtsprechung bezieht sich auf „bestimmte Erweiterungen“. Sofern die Regelung nicht für sämtliche Änderungen und Erweiterungen von Projekten der UVP-Richtlinie gelten sollte, wären beispielsweise die im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erforderlichen Erweiterungen von Stromleitungen nicht erfasst, da der Begriff Pipeline keine Stromleitungen beinhaltet.
- U
24. Zu der geplanten (alleinigen) Vorprüfungspflicht für Änderungsvorhaben in Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags, wenn die Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen nicht mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind, weist der Bundesrat angesichts der pauschalen Formulierung auf ein drohendes Missverhältnis bei der Bewertung von Neu- und Änderungsvorhaben hin und bittet die Bundesregierung, sich für eine Konkretisierung dieser Regelung einzusetzen. Hier sollte eine Anpassung vorgenommen werden, die es ermöglicht, Änderungsvorhaben untereinander nach ihrer Größe und Auswirkungswahrscheinlichkeit abzugren-

zen. Zudem weist der Bundesrat darauf hin, dass eine Vorprüfung lediglich feststellt, ob durch die Änderung oder Erweiterung des Projekts erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Prüfgegenstand ist hingegen nicht, ob die Risiken des ursprünglichen Projekts denjenigen des geänderten Projekts vergleichbar sind.

Zu Artikel 6

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 26
und
Ziffer 27)

25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich aufgrund der völkerrechtlichen Unzulässigkeit und sich darauf gründender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für die Streichung der in Artikel 6 des Vorschlags vorgesehenen materiellen Präklusion einzusetzen und auf rechtsstaatlich unzulässige Instrumente des Einwendungsausschlusses zu verzichten. Die vorgeschlagene Einführung einer materiellen Präklusion ist nicht mit der Aarhus-Konvention vereinbar, der sowohl die Europäische Union als auch deren Mitgliedstaaten beigetreten sind (vergleiche EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Rechtssache 664/15, „Protect“-Entscheidung). Mit Urteil vom 14. Januar 2021 in der Rechtssache C-826/18 („Stichting“-Entscheidung) hat der Europäische Gerichtshof zuletzt klargestellt, dass die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass sich Organisationen der „betroffenen Öffentlichkeit“ am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt haben. Zudem hat die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft ein Interesse daran, dass ihre materiellen Rechtsnormen eingehalten werden. Diesem Interesse dient eine umfassende Rechtsweggarantie.

EU
Vk
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 25)

26. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Einführung einer materiellen Präklusion und fordert die Bundesregierung auf, sich für eine schnelle Umsetzung auf EU-Ebene einzusetzen.

EU
In
Wo
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 25)

27. Der Bundesrat unterstützt die Wiedereinführung der materiellen Präklusion (Artikel 6 des Verordnungsvorschlags). Neben einem solchen Einwendungsausschluss sind vor allem Stichtagsregelungen ein wichtiges verfahrensrechtliches Instrument, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich in den Verhandlungen dafür einzusetzen, dass im Unionsrecht eine verbindliche Stichtagsregelung für die Aufstellung von Plänen eingeführt wird. Hierbei soll die für die Abwägung maßgebliche Sach- und Rechtslage auf einen frühestmöglichen Zeitpunkt festgelegt werden, sodass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage ab diesem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr dazu führt, dass eine neue Planung vorzunehmen ist und bereits erfolgte Planungs- und Verfahrensschritte wiederholt werden müssen.

Zu Artikel 7

EU
In
Wo

28. Der Bundesrat stellt fest, dass die Festlegung von Fristen für die Durchführung von Umweltprüfungen (Artikel 7 des Verordnungsvorschlags) eine geeignete Maßnahme sein kann, um die Dauer von von Umweltprüfungen zu beschleunigen. Ein wesentlicher Grund für die lange Dauer von Umweltprüfungen liegt in den hohen fachlichen Anforderungen und der erforderlichen Detailschärfe und -tiefe bei den Prüfungen. Die Festlegung von Höchstdauern bei gleichzeitiger Beibehaltung aller verfahrensrechtlichen und materiellen Standards kann Umweltprüfungen fehleranfälliger machen, zu Rechtsunsicherheit, zu Parallelverfahren mit unterschiedlichen Fristen und Geschwindigkeiten bei Planaufstellungs- und -fortschreibungsverfahren und so zu insgesamt längeren und intransparenten Verfahren führen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich bei den weiteren Verhandlungen auch für weitere Verfahrenserleichterungen und Verschlankungen bei den Umweltprüfungen unter Berücksichtigung der genannten Problemstellungen einzusetzen. Dabei sollte gegebenenfalls zwischen Umwelt- und Vorprüfungen von Plänen und Programmen und Umwelt- und Vorprüfungen von Projekten unterschieden werden.

In
Wo

29. Erleichterungen im Verfahrens- und Prozessrecht sind bereits weitgehend ausgeschöpft, größere Potenziale zur Planungsbeschleunigung liegen aber noch im Fachrecht, etwa durch Standardisierungen und Vereinfachungen.

EU
In
Wo

30. Der Bundesrat begrüßt daher, dass sich der Bundeskanzler sowie die Regierungschefinnen und -chefs der Länder in der Föderalen Modernisierungsagenda auf eine europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung verständigt haben, mit der auch eine Reduzierung und Vereinfachung der materiellen Anforderungen erreicht werden soll. Bei Plänen sollte etwa der Prüfgegenstand auf verbindliche und konkret rahmensetzende Inhalte beschränkt werden, überwindbare und nicht hinreichend konkrete Erfordernisse und Grundsätze sollten nicht mehr Prüfgegenstand sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob diese Vorschläge auch bereits in die Verhandlungen zur Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen eingebracht werden können.

EU
Wo

31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit Blick auf diese Zielsetzung bei den anstehenden Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag für die Berücksichtigung folgender Aspekte einzusetzen:

Die Einführung von Höchstdauern für die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltprüfung in Artikel 7 des Verordnungsvorschlags sollte auf Projekte im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU beschränkt werden und nicht – wie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen – auf Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG erstreckt werden. Bei Plänen und Programmen ist die Umweltprüfung nach deutscher Systematik vollständig in den allgemeinen Planaufstellungsprozess integriert. Höchstfristen für einzelne Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind damit mit den Verfahrensabläufen der Planungsverfahren nicht kompatibel und würden zu zusätzlichen Verfahrensakten und damit – entgegen der Zielsetzung der Verordnung – zu Mehraufwand und Verzögerungen bei den Planaufstellungsverfahren führen. Die vorgesehenen Höchstfristen lassen sich nicht mit der in Deutschland geltenden Systematik der in die Planaufstellung vollständig integrierten Umweltprüfung vereinbaren. So sind beispielsweise die Konsultation der Öffentlichkeit zum Umweltbericht und die Finalisierung beziehungsweise Veröffentlichung des Umweltberichts in die allgemeinen Verfahrensschritte zur Aufstellung des Plans, zum Beispiel in die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung (vergleiche zum Beispiel § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz – ROG) und in die allgemeine Veröffentlichung des Plans einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (vergleiche zum Beispiel § 10 ROG) eingebettet. Da sich die allgemeinen Verfahrensschritte auf den gesamten Planentwurf beziehen und wesentlich mehr Themenbereiche als nur die Um-

weltauswirkungen betreffen, sind die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Höchstfristen, die sich allein auf die Umweltaspekte beschränken, insoweit nicht praktikabel. Sie führen vielmehr dazu, dass zusätzliche Verfahrensschritte wie die Veröffentlichung der Scoping-Ergebnisse oder die gesonderte Veröffentlichung des Umweltberichts erforderlich würden. Dies würde nicht nur zu einem Mehraufwand in den Planungsverfahren, sondern auch zum zeitlich verzögerten Abschluss der Planungsverfahren führen. Auch die hinter den Höchstfristen stehende Zielsetzung, den Projektträgern Sicherheit und Klarheit für die zeitliche Entwicklung ihrer Projekte zu bieten (vgl. Erwägungsgrund 30), spielt bei der Aufstellung von Plänen anders als bei Projekten keine Rolle. Da die Behörde, die den Plan entwickelt, mit der Behörde, die die Umweltprüfung durchführt, identisch ist, hat der Planungsträger ohnehin stets Klarheit und Sicherheit über den weiteren zeitlichen Verfahrensablauf.

EU
Wo

32. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die in Artikel 7 vorgeschlagenen Fristen einen zu weitreichenden Eingriff in die Ausgestaltung von Genehmigungs- und Planverfahren darstellen. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass keine weiteren Hürden aufgebaut werden, welche die Verfahren unnötigerweise verkomplizieren, deren Fehleranfälligkeit erhöhen sowie Rechtssicherheit gefährden. Mit Blick auf die Bauleitplanung ist zudem die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz zu berücksichtigen.

U

33. Die Einführung starrer, noch dazu nach Tagen zu berechnender Fristen gemäß Artikel 7 des Verordnungsvorschlags wird nach Auffassung des Bundesrates nicht zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Der Bundesrat regt stattdessen an, die Fristenregelungen flexibler auszugestalten, um den zuständigen Behörden sinnvolle Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Insbesondere weist der Bundesrat darauf hin, dass die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene kürzere Frist für die Vorprüfung bei Änderungen oder Erweiterungen von Projekten nicht sachgerecht ist, da Änderungen oder Erweiterungen oftmals komplexer als das ursprüngliche Projekt sind. Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von 30 Tagen für das Scoping ist angesichts der notwendigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und ggf. Sachverständigen zu kurz bemessen. Überdies sollte Voraussetzung für den Fristbeginn sein, dass der Antrag die erforderlichen Angaben enthalten muss, die die zuständige Behörde für eine Stellungnahme

benötigt. Auch die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehene Frist von 30 Tagen nach Abschluss von Konsultationen für die Bestätigung der Vollständigkeit der vom Vorhabenträger vorgelegten Informationen ist für umfangreiche Planfeststellungsverfahren zu kurz bemessen. Darüber hinaus weist der Bundesrat darauf hin, dass die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e vorgeschlagene Frist von 90 Tagen, um eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung abgeben zu können, von den beteiligten Behörden vor allem bei komplexen Großverfahren nicht oder nur schwer einzuhalten ist und bittet die Bundesregierung, sich für eine längere Bearbeitungsdauer einzusetzen.

- EU
Wo
34. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die in Artikel 7 Absatz 2 geregelten und mit Fristen versehenen Veröffentlichungspflichten für die Ergebnisse der Vorprüfung (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a), das Scoping (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) und den Umweltbericht (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) so ausgestaltet werden, dass sie keine Veröffentlichungspflichten neben und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens begründen, die zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung führten würden. Zudem sollte bei der Gestaltung der Frist für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zum Umweltbericht (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) darauf Rücksicht genommen werden, dass die Öffentlichkeit auf Grund der oftmals vorliegenden Komplexität und Abhängigkeiten verschiedener Umweltbelange ausreichend Zeit für die Stellungnahmen eingeräumt werden sollte.

Zu Artikel 8

- U
35. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verwendung der Formulierung „Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung [...]“ in Artikel 8 Satz 1 des Verordnungsvorschlags einer unionsweit einheitlichen, das bestehende Schutzniveau wahren Definition bedarf und bittet um eine Ergänzung in den Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist unklar, wann eine „gelegentliche“ Tötung oder Störung vorliegt. Zudem wird um Klarstellung gebeten, dass Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt, durch den Vorhabenträger und damit Verursacher der Gefährdung zu ergreifen sind (Verursacherprinzip).

EU
Vk
Wo

36. Die Kommission beabsichtigt durch Artikel 8 des Verordnungsvorschlags eine Vereinfachung beim europäischen Artenschutz, wenn es bei der Realisierung und dem Betrieb von bereits genehmigten Projekten zu unbeabsichtigten Tötungen von Einzelindividuen kommt. Die unbeabsichtigte Tötung und Störung von geschützten Arten soll nicht mehr als vorsätzlich gelten, wenn geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Vorfeld getroffen und dabei die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden.

Der Bundesrat befürchtet, dass durch den Zusatz „die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden“ kein abschließender rechtssicherer Vollzug möglich ist. Daraus ergibt sich ein dauerhafter Fortschreibungszwang und ein rechtsunsicherer Ermessensspielraum, der zu vermehrten Klageverfahren führen kann. Dies widerspricht der Zielsetzung dieser Verordnung zur Straffung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich für die Streichung der Passage „und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt“ einzusetzen. Eine Streichung schafft Rechtsicherheit ohne Abstriche beim Artenschutz. Dem europäischen Artenschutz wird durch die umfangreiche Abarbeitung im Genehmigungsverfahren sowie durch geeignete, praxiserprobte und verhältnismäßige Minimierungsmaßnahmen bereits ausreichend Rechnung getragen.

EU
Wo

37. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf nationaler Ebene die überschießende Umsetzung des Artikel 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und des Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/47/EG) im Hinblick auf das Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf das europarechtlich gebotene Maß zurückzuführen und die Systematik der Verbotstatbestände so auszugestalten, dass diese einfach und rechtssicher angewandt und in behördlichen Zulassungsverfahren zügig abgearbeitet werden können. Im Rahmen einer 1:1 Umsetzung sollte das Störungs- und Tötungsverbot auf absichtliche Störungen und Tötungen beschränkt werden. In diesem Zuge könnte auch die in der Praxis mit Rechtsunsicherheiten verbundene Privilegierung von unvermeidbaren Eingriffen und Eingriffen aufgrund behördlicher Zulassung gem. § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG, die die überschießende Umsetzung zurückführt, entfallen.

EU
Wo

38. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich mit Blick auf eine Verfahrensbeschleunigung dafür einzusetzen, dass Artikel 8 des Verordnungsvorschlags auf

sämtliche Tatbestände des Artikel 12 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) erstreckt wird und damit auch den Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gem. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) FFH-Richtlinie umfasst wird. Die von der Verordnung beabsichtigte Beschleunigungswirkung durch Flexibilisierung des Artenschutzes kann nur erreicht werden, wenn für alle sogenannten Verbotstatbestände, Tötungsverbot, Störungsverbot und Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, einheitlich auf einen populationsbezogenen Ansatz bei den Ausgleichsmaßnahmen abgestellt werden kann.

Zu Artikel 9

- U 39. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es für grenzüberschreitende Umweltprüfungen bereits sehr konkrete Zuständigkeitsregelungen und Verfahrensvorschriften nicht nur nach deutschem Recht (§§ 54 ff. UVPG), sondern auch völkerrechtliche Abkommen mit den Nachbarstaaten (für Deutschland zum Beispiel mit Polen, Frankreich, Belgien, Luxemburg und der Schweiz) gibt, die zu beachten sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Einführung einer zwischenstaatlichen Kontaktstelle „unique point of contact“ und eines gemeinsamen Verfahrens „joint procedure“ damit nicht vereinbar ist und die rechtssichere Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltprüfungen erheblich erschwert oder gar unmöglich macht. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich für eine vollständige Streichung des Artikels 9 einzusetzen.

Zu Artikel 10

- U (bei Annahme entfallen Ziffer 41 und Ziffer 42) 40. Der Bundesrat begrüßt die geplante zentrale öffentliche Verfügbarkeit und vollständige Digitalisierung von Umweltprüfungen und die damit einhergehenden Nutzungsmöglichkeiten, um unnötige Doppelprüfungen und erneute Datenerhebungen zu vermeiden. Die fortwährende Veröffentlichung von Zeitplänen der Umweltprüfungen, Informationen zu Verfahrensfortschritten und Erfolgen außergerichtlicher Streitbeilegungen wäre jedoch eine erhebliche zusätzliche bürokratische Aufgabe für die Behörden, die zu Lasten einer Beschleunigung von Umweltprüfungen gehen dürfte. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine Streichung des Artikels 10 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags einzusetzen. Auch ist die Frist für die Einrichtung zentraler Internetpor-

tale nach Artikel 10 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags, wie die Einrichtung zentraler UVP-Portale der Länder und der Schaffung eines bundesweiten UVP-Portale-Verbundes gezeigt haben, mit 12 Monaten deutlich zu kurz bemessen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, sich für eine angemessene Frist von mindestens 18 Monaten einzusetzen. Zudem ist der Bundesrat der Auffassung, dass die in Artikel 10 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Frist von 24 Monaten für die vollständige Digitalisierung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen angesichts der Erfahrungen mit entsprechenden Digitalisierungsprojekten für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren deutlich zu kurz bemessen ist. Er bittet die Bundesregierung daher, sich für eine angemessene Frist von mindestens 36 Monaten einzusetzen.

EU
Wo
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 40)

41. Die umfassende Online-Zugänglichkeit von Informationen zu Umweltprüfungen nach Artikel 10 müsste sinnvoller Weise auf Umweltprüfungen für Projekte beschränkt werden, um unnötige zusätzliche Bürokratie und Verzögerungen bei der Aufstellung von Plänen und Programmen zu vermeiden. Die in Artikel 10 vorgesehene Zugänglichmachung von Informationen geht über die Bekanntmachungspflichten der einschlägigen EU-Richtlinien (insbesondere der für Pläne einschlägigen Richtlinie 2001/42/EG) deutlich hinaus und würde neue Pflichten für die Planungsträger begründen. Für die im Einzelnen geforderten Daten (Zwischenstände der Umweltprüfungen, anstehende Verfahrensschritte, Zeitpläne für Verfahrensschritte, Informationen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, Daten aus der Überwachung, geologische und umweltbezogene Daten wie Daten zu Artenbeobachtungen etc.) wird bei Planaufstellungsverfahren kein Bedarf für die Veröffentlichung gesehen. Insbesondere wird die Online-Zugänglichkeit dieser Informationen – anders als bei Projekten – nicht für den Austausch zwischen Unternehmen und Behörden benötigt. Die Öffentlichkeit wiederum wird in ausreichender Weise über die nach den geltenden EU-Richtlinien (insbesondere der Richtlinie 2001/42/EG) und den nationalen Umsetzungsvorschriften (zum Beispiel in § 9 Absatz 2 ROG und § 10 ROG) vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Umweltberichte, Entscheidungen, Überwachungsmaßnahmen etc. informiert. Das Portal soll neben den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Informationen alle verfügbaren umweltbezogenen und geologischen Daten (insbesondere zu Artenbeobachtungen) als GIS-Daten enthalten. Offen bleibt, wer diese Daten in das Portal einspeisen müsste. Vermutlich sollen hierzu diejenigen Behörden, die die Umweltprüfungen durchführen (somit die Planungsträger), verpflichtet werden. Die Bereitstellung aller verfügbaren

umweltbezogenen und geologischen Daten im GIS-Format sowie die zusätzlichen Veröffentlichungspflichten über einzelne Verfahrensschritte der Umweltprüfungen würden die Planaufstellungsverfahren mit erheblichem Mehraufwand belasten und zeitlich verzögern. Das Ziel der Verordnung – die Planungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen – würde letztlich konterkariert.

EU
Wo
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 40)

42. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass der positive Effekt des Artikel 10, der die Online-Zugänglichkeit von Informationen und die Digitalisierung der Umweltprüfungen regelt, mit dem durch die unabhängig vom Fortgang des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Veröffentlichungen von Teilen der Planungsunterlagen, von Zeitplänen und von Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 10 Abätze 2 und 3) erzeugten Mehraufwand in Verhältnis gesetzt und auf seine Erforderlichkeit in Bezug auf die Bauleitplanung geprüft wird.

Zu Artikel 14

- U 43. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Auswirkungen der in Artikel 14 des Vorschlags enthaltenen Bestimmungen zu einem Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien derzeit nicht abgeschätzt werden können. Es ist unklar, ob, wann und in welchem Ausmaß die Kommission in (sektorspezifischen) Rechtsvorschriften der Union oder Durchführungsrechtsakten Festlegungen zu strategischen Sektoren, Kategorien strategischer Projekte oder strategischen Projekten trifft, um auf diese Weise Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Es ist weiter unklar, wie die Begriffe „Resilienz“, „Dekarbonisierung“ oder „Ressourceneffizienz“ definiert werden. Diese Projekte werden, sofern die Voraussetzungen der Umwelt-Richtlinien erfüllt sind, als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet oder können als Projekte mit überwiegendem öffentlichem Interesse angesehen werden. Für diese Projekte sollen zudem spezifische Verwaltungsschritte als genehmigt gelten; auch ist eine vorrangige Streitbeilegung angeordnet. Es ist unklar, wer wann in welchem Verfahren prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

- EU
Wo 44. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung sieht eine Rechtsgrundlage vor, die die Kommission berechtigt, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um bestimmte Projekte für Bau und Sanierung von bezahlbarem und sozialem Wohn-

raum in überwiegendes öffentliches Interesse zu stellen und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend anzusehen.

Dadurch werden für diese Projekte Abweichungen von den Schutznormen der Wasserrahmenrichtlinie (vergleiche Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe c) RL 2000/60/EG), der FFH-Richtlinie (vergleiche Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c) RL 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) RL 2009/47/EG) zugelassen. Voraussetzung einer Abweichung ist unverändert das Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (als den Eingriff) und der Erhalt des Schutzniveaus der jeweiligen Richtlinie.

Mit Blick auf die Schaffung erschwinglichen Wohnraums und die Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes sollten strategische Projekte des erschwinglichen und sozialen Wohnraums durch die Mitgliedstaaten bestimmt werden. Eine Bestimmung durch die Kommission wie in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehen, kann den individuellen und unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht gerecht werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag, sich für die Berücksichtigung dieser Aspekte einzusetzen.

- EU
Wo
45. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in den Verhandlungen darauf zu achten, dass die in Artikel 14 in Verbindung mit Nummer I des Anhangs getroffene Regelung zum öffentlichen Interesse im Zusammenspiel mit dem im nationalen Recht verankerten überragenden öffentlichen Interesse (unter anderem § 2 EEG) nicht zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Abgrenzung führt.
- U
46. Der Bundesrat empfiehlt, dass die im Anhang Nummer II für strategische Projekte vorgesehene stillschweigende Zustimmung bei Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörde innerhalb der festgelegten Fristen auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft wird. Insbesondere bei Rückmeldungen der zu beteiligenden Fachbehörden in Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung ist die federführende Zulassungsstelle auf die Fachexpertise der zu beteiligten Stellen angewiesen. Eine solche Fiktion für spezifische zwischengeschaltete Verwaltungsschritte würde in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen, insbesondere auch zu Ungunsten des Antragstellers.
- U
47. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.